

Badeordnung Hallenbad

Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 2020, gültig per 10. August 2020.

Zweck und Geltungsbereich

Die Badeordnung bezweckt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Badeanlage. Sie ist für alle Nutzer und Nutzerinnen der Anlage verbindlich. Mit dem Lösen einer Eintrittskarte anerkennen die Nutzer und Nutzerinnen die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.

1. Betriebs- und Öffnungszeiten

Saisondauer und Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Ab 30 Minuten vor Schliessung des Bades ist kein Eintritt mehr möglich.

Die Badeanlage ist bis spätestens zur Schliessung zu verlassen.

2. Eintritts- und Zutrittsregelung

Die Eintrittspreise werden vom Gemeinderat festgelegt.

Die Nutzer und Nutzerinnen erhalten an der Kasse einen Einzeleintritt, ein 12er-Abonnement oder ein Semester-Abonnement zu den vom Gemeinderat festgelegten Gebühren und werden damit zum Zutritt berechtigt. Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote besteht kein Anspruch auf Preiserminderung oder -erstattung.

Verlorene oder gestohlene Einzeleintritte, 12er-Abonnemente oder Semester-Abonnemente werden nicht ersetzt.

12er-Abonnemente und Semester-Abonnemente können bei längerer Absenz mit ärztlichem Zeugnis oder bei Todesfall annulliert werden. Eine Verlängerung des Abonnements ist nur nach Vorlegen eines Arztzeugnisses und erst ab einem gesundheitsbedingten Ausfall von einem Monat möglich. Das Abo muss in dieser Zeit im Hallenbad deponiert werden.

Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr sowie Kindern ohne Schwimmkenntnisse ist der Zutritt nur in Begleitung volljähriger Aufsichtspersonen gestattet. Für unbeaufsichtigte Kinder wird keine Verantwortung übernommen.

Auf Verlangen ist ein Ausweis vorzulegen.

Schülern und Schülerinnen ist der Aufenthalt im Warteraum während des Unterrichts nicht gestattet.

Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden oder die über keine Schwimmkenntnisse verfügen, ist die Benutzung des Bades nur gemeinsam mit einer geeigneten Begleitperson erlaubt.

Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, offene Wunden oder Hautausschläge haben, dürfen das Bad nicht benutzen.

3. Unterricht

Das Erteilen von Schwimmunterricht und sonstigen Kursen sowie das Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Die entsprechenden Organisationen sorgen selbst für Sicherheit und Ordnung. Sie sorgen dafür, dass während der Nutzung immer eine verantwortliche Person anwesend ist, die über ein aktuelles Lebensrettungs- und CPR-Brevet (Herz-Lungen-Wiederbelebung) verfügt oder eine gleichwertige aktuelle Ausbildung vorweisen kann.

4. Sicherheit

Das Benutzen von Sprungbrett, Sprungböcken und anderen Spielgeräten geschieht auf eigene Verantwortung. Den angeschlagenen und mündlichen Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

Nichtschwimmer und Nichtschwimmerinnen und ungeübte Schwimmer und Schwimmerinnen dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten.

Nichtschwimmer und Nichtschwimmerinnen und ungeübte Schwimmer und Schwimmerinnen sind von geeigneten Begleitpersonen zu beaufsichtigen.

Das Herumrennen ist bedingt durch die bestehende Rutschgefahr verboten.

5. Hygiene

Das Duschen vor dem Baden ist obligatorisch.

Das Baden ist nur mit entsprechender Badebekleidung erlaubt, auch Kleinkinder haben eine Badehose oder eine spezielle Windel zu tragen. Das Tragen von Unterhosen unter der Badebekleidung ist nicht erlaubt.

Kursleiter und Kursleiterinnen, Trainer und Trainerinnen, Lehrpersonen, Begleitpersonen etc. tragen Badebekleidung oder T-Shirts und kurze Hosen (keine Strassenkleidung).

Spezielle Badebekleidung (beispielsweise Neoprenanzüge) sowie Schwimmhilfen sind vor dem Baden abzduschen.

Das Betreten der markierten Barfusszone in Strassenschuhen ist nicht erlaubt.

In der Badeanlage dürfen nur abriebfeste Badeschlappen getragen werden, die nicht auf der Strasse zum Einsatz kommen.

Das Verwenden von Seife oder Duschmitteln in der Badeanlage ist untersagt.

Über das Duschen hinausgehende Körperpflege (beispielsweise Durchführen von Peelings, Färben von Haaren) ist untersagt.

7. Verhaltensregeln

Grundsätzlich haben die Nutzer und Nutzerinnen alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Im Speziellen verboten ist:

- a. Belästigen anderer Nutzer und Nutzerinnen durch Spritzen und Umherjagen, unanständiges Betragen, sexuelle Handlungen und Darstellungen, etc.;
- b. Benutzen von Musikapparaten und anderen Ton- oder Bildwiedergabegeräten ohne Kopfhörer sowie von Musikinstrumenten. Ausnahme: Kursbegleitung mit Erlaubnis und in angemessener Lautstärke;
- c. Seitliches Einspringen ins Schwimmerbecken, Stossen oder Hineinwerfen von Personen in die Becken, Untertauchen von Mitbadenden, quer zur Bahn Schwimmen sowie Turnen an den Einstiegsleitern und Abgrenzungen;
- d. Federn und seitliches Abspringen vom Sprungbrett;
- e. Tauchen in der Sprunggrube;
- f. Spielen im Schwimmerbecken mit Bällen, Luftreifen und sonstigen Geräten;
- g. Das Tragen von Tauch-/Schwimmbrillen und anderen Geräten beim Nutzen des Sprungbretts;
- h. Verunreinigen der Anlage durch Spucken, Urinieren etc. und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art;
- i. Mitbringen von Tieren;
- j. Betreten der Diensträume durch Unberechtigte;
- k. Mitbringen und Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Suchtmitteln wie Drogen etc.;
- l. jegliches Betreten der Anlage ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten;
- m. Filmen oder Fotografieren im öffentlichen Betrieb; Das Filmen von Personen durch Vereine zum Beispiel zu Schulungszwecken ist in Absprache mit dem Badepersonal und dem Einverständnis aller anwesenden Nutzer und Nutzerinnen erlaubt. Es ist das dafür vorgesehene Infoschild aufzustellen.
- n. Essen und Trinken ausserhalb des Warteraums;
- o. Rauchen;
- p. Verbringen von Trottinetten, Kinderwagen oder ähnlichen Geräten ins Gebäude.

Stellen die Nutzer und Nutzerinnen Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, so ist dies dem Badepersonal zu melden.

8. Weisungsbefugnis

Die Nutzer und Nutzerinnen der Anlage haben den Anordnungen des Badepersonals und der Badeordnung Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder gegen die Weisungen des Badepersonals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Bei besonderen Vorkommnissen kann die Verwaltung den Zutritt zur Anlage auf längere Zeit verbieten.

9. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist unverzüglich das Badepersonal zu verständigen.

In Notfällen sind sofort die vorhandenen Alarmierungsmittel zu benutzen.

10. Haftung

Verzichtet eine verunfallte Person auf eine Erstversorgung durch das Badepersonal oder eine weitergehende Behandlung durch einen Arzt oder im Krankenhaus, so hat die betroffene Person eine entsprechende Verzichtserklärung zu unterzeichnen. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

Für Beschädigungen und Verunreinigungen ist voller Ersatz zu leisten, wobei für Minderjährige die Eltern oder deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen haften.

Für Diebstähle und Verlust von Wertgegenständen, Bargeld und Bekleidung wird jegliche Haftung abgelehnt. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Die Benutzung von Kästchen und Kabinen erfolgt auf eigenes Risiko. Durch deren Bereitstellung werden keine Verwahrpflichten begründet.

Fundgegenstände sind dem Badepersonal abzugeben.

11. Gültigkeit

Die Badeordnung tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle älteren Datums. Sie kann jederzeit angepasst oder geändert werden.

Gemeindeverwaltung Oberwil

Hauptstrasse 24, 4104 Oberwil – Tel. 061 405 44 44 – gemeinde@oberwil.ch – www.oberwil.ch